

2. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl
vom Dezember 2005

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff.) – in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Rosendahl am 15. Dezember 2005 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

§ 10 Abs. 4 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Abs. 3 Buchstabe c gilt entsprechend. In keinem Fall darf der Verdienstaufschlag jedoch den Betrag von 36,-- € je Stunde überschreiten.“

Artikel III

Diese 2. Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2005 in Kraft.